

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

§ 4

Maßnahmen zur Zielerreichung

- (1) Die KV Nordrhein stellt sicher, dass die in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 2 dieser Vereinbarung abgestimmten Informationen zur Verordnungsweise in geeigneter Weise an die Vertragsärzte in Nordrhein weitergegeben werden. Auf die Umsetzung der Ziele mit den größten Einsparpotentialen ist vorrangig hinzuwirken.
- (2) Die nordrheinischen Landesverbände der Krankenkassen/Verbände der Ersatzkassen werden die Versicherten in geeigneter Weise über die Vereinbarungsinhalte sowie einem wirtschaftlichen Umgang mit Arzneimitteln informieren und beraten. Die Vereinbarungspartner stimmen sich über die Grundzüge dieser Informationen ab.

§ 6

Laufzeit, Anschlussvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2004 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2004.
- (2) Die Vereinbarungspartner werden nach Abschluss von gemeinsamen Rahmenvorgaben zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen für das Jahr 2005 in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten.

*Düsseldorf, Essen, Bergisch Gladbach, Münster,
Bochum, den 21.11.2003*

*Kassenärztliche
Vereinigung Nordrhein
Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender des
Vorstandes*

*AOK Rheinland
Die Gesundheitskasse
Wilfried Jacobs
Vorsitzender des
Vorstandes*

*IKK Nordrhein
- Hauptverwaltung -
Dr. Brigitte Wutschel-Monka
Vorsitzende des Vorstandes*

*Landesverband der
Betriebskrankenkassen
Nordrhein-Westfalen
Jörg Hoffmann
Vorstandsvorsitzender*

*Landwirtschaftliche
Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen
Heimo-Jürgen Döge
Haupteinrichtungsleiter*

*Bundesknappschaft
Dr. Roppel
Geschäftsführer*

*Verband der Angestellten-
Krankenkassen e. V.
Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Mudra
Leiter der Landesvertretung*

*AEV-Arbeiter-Ersatz-
kassen-Verband e. V.
Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Mudra
Leiter der Landesvertretung*

Ausschreibung von besonderen Versorgungsaufträgen im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gem. der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“) und der Anlage 9.2 des BMV-Ä bzw. EKV für den Bereich Nordrhein

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat am 15.12.2003 eine Änderung der Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“) in Abschnitt B Nr. 4 hinsichtlich der Einführung eines Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening beschlossen. Weitere Ausgestaltung findet dieses in der Anlage 9.2 des BMV-Ä bzw. des EKV. Beide Regelwerke sind veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt; Heft 4 vom 23. Januar 2004

Diese Ausschreibung richtet sich an Vertragsärzte im Bereich Nordrhein, die sich um die Genehmigung zur Übernahme eines Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs als sog. Programmverantwortlicher Arzt bewerben möchten.

Ziel dieses flächendeckenden Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie ist die möglichst frühe Erkennung und Behandlung von Brustkrebs und damit insgesamt die Verringerung der Sterblichkeit an Brustkrebs.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen haben eine gemeinsame Einrichtung „Mammographie in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung“ („Kooperationsgemeinschaft“) gegründet. Die Kooperationsgemeinschaft organisiert, koordiniert und überwacht die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des Früherkennungsprogramms.

Die Kooperationsgemeinschaft soll regionale Untergliederungen („Referenzzentren“) bilden. Die Referenzzentren übernehmen Aufgaben der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements sowie der Fortbildung, Betreuung und Beratung der am Früherkennungsprogramm teilnehmenden Ärzte.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Nach den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien haben Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres alle 24 Monate Anspruch auf Leistungen zur Früherkennung von Brustkrebs im Rahmen des Früherkennungsprogramms.

Das Früherkennungsprogramm ist in regionale Versorgungsprogramme gegliedert, die den Gebietsgrenzen der Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechen.

Das regionale Versorgungsprogramm ist von der Kassenärztlichen Vereinigung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene in einzelne Screening-Einheiten zu unterteilen, die jeweils einen Einzugsbereich von 800.000 bis 1.000.000 Einwohner umfassen sollen. Die Anzahl der anspruchsberechtigten Frauen beträgt in der Regel etwa 12 bis 13 % der Einwohner.

In Nordrhein sind folgende Regionen (Kreise/kreisfreie Städte) für die Screening-Einheiten vorgesehen:

- 1.) Duisburg/Kleve/Wesel
- 2.) Oberhausen/Essen/Mülheim a.d.R.
- 3.) Krefeld/Viersen/Mönchengladbach
- 4.) Düsseldorf/Neuss
- 5.) Heinsberg/Düren/Aachen/Aachen-Land
- 6.) Köln linksrheinisch/Erftkreis
- 7.) Wuppertal/Mettmann/Solingen/Remscheid
- 8.) Köln rechtsrheinisch/Leverkusen/Rheinisch-Bergischer-Kreis/Oberbergischer Kreis
- 9.) Euskirchen/Rhein-Sieg-Kreis/Bonn

Eine Screening-Einheit besteht aus einer oder mehreren Mammographie-Einheiten, in der die Screening-Mammographieaufnahmen erstellt werden und einer oder mehreren Einheiten zur Abklärungsdiagnostik, in der die Abklärungsuntersuchungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms durchgeführt werden.

Eine Screening-Einheit wird von einem Vertragsarzt geleitet, dem die Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages erteilt worden ist, dem sog. Programmverantwortlichen Arzt. Der Versorgungsauftrag kann auch von zwei Ärzten in einer Berufsausübungsgemeinschaft (z.B. Gemeinschaftspraxis) übernommen werden.

Der Programmverantwortliche Arzt kooperiert zur Erfüllung des Versorgungsauftrages mit anderen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten. Die Untersuchung der Brust durch Mammographie soll durch speziell geschultes Fachpersonal erfolgen. In jeder Screening-Einheit sollen die Mammographieaufnahmen jeweils von zwei besonders weitergebildeten Ärzten unabhängig voneinander befundet werden. Jeder Arzt muss z.B. pro Jahr routinemäßig Mammographieaufnahmen von 5000 Frauen befunden, um die

Qualität der Befundung aufrecht zu halten. Bei nicht eindeutigem Ergebnis wird eine weitere Befundung durch den Programmverantwortlichen Arzt durchgeführt, der dann über das weitere Vorgehen, wie ggf. weitere Abklärungsdiagnostik, entscheidet. Ggf. wird die Frau durch den Programmverantwortlichen Arzt zur Abklärungsdiagnostik in die Screening-Einheit eingeladen. In der Screening-Einheit sollen Konsensuskonferenzen sowie prae- und postoperative multidisziplinäre Fallkonferenzen durchgeführt werden.

Der Programmverantwortliche Arzt kann die Teilschritte des Versorgungsauftrages „Befundung von Screening-Mammographieaufnahmen“ sowie „Durchführung von Stanzbiopsien unter Röntgenkontrolle“ und muss den Teilschritt „Durchführung von histopathologischen Untersuchungen“ an andere am Früherkennungsprogramm teilnehmende Ärzte, denen eine entsprechende Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung erteilt worden ist, übertragen.

Daneben kooperiert der Programmverantwortliche Arzt mit der öffentlichen Einladungsstelle („Zentralen Stelle“), die den anspruchsberechtigten Frauen schriftliche Einladungen zu einer Screening-Untersuchung mit festem Ort und Termin sowie einem Merkblatt, das über Ziele, Inhalte, Hintergründe und Vorgehensweise informiert, zukommen lässt.

Der Versorgungsauftrag beinhaltet die:

- Kooperation mit der Zentralen Stelle, der Kooperationsgemeinschaft, dem Referenzzentrum und der Kassenärztlichen Vereinigung (§ 7 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Überprüfung des Anspruchs der Frau auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm vor Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 8 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 9 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Organisation und Durchführung der Befundung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 10 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Durchführung der Konsensuskonferenz (§ 11 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Durchführung der Abklärungsdiagnostik (§ 12 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Durchführung multidisziplinärer Fallkonferenzen (§ 13 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Ergänzende ärztliche Aufklärung (§ 14 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 15 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)

Der Versorgungsauftrag ist umfassend und vollständig zu erfüllen. Die Erfüllung setzt voraus, dass die Versor-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

gungsschritte im konsiliarischen Zusammenwirken mit den Ärzten, die vom Programmverantwortlichen Arzt veranlasste Leistungen mit entsprechender Genehmigung erbringen, durchgeführt werden.

Wenn Sie sich als Vertragsarzt um die Übernahme eines besonderen Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening – Programmverantwortlicher Arzt – bewerben wollen, erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen, wenn Sie die folgenden im BMV-Ä bzw. EKV festgelegten Voraussetzungen erfüllen und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nachweisen:

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie“ oder „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“
- Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Abs. 1 u. 2 Röntgenverordnung
- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der „kurativen“ Mammographie gem. der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und –therapie
- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Ultraschall-diagnostik der Mamma gem. der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V

Sofern Sie diese Voraussetzungen erfüllen und fristgerecht nachweisen, erhalten Sie mit den Ausschreibungsunterlagen die Aufforderung, innerhalb einer Frist von weiteren ca. acht Wochen ein Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein einzureichen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein hat bei der Auswahl der Bewerber vollständig und fristgerecht eingereichte Konzepte zu berücksichtigen, die erkennen lassen, dass sich die Anforderungen an ein Mammographie-Screening gemäß Abschnitt B Nr. 4 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien sowie Anhang 9.2 BMV-Ä/EKV innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes verwirklichen und im Routinebetrieb aufrechterhalten lassen.

Das Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages muss detaillierte Angaben enthalten zu

- a) persönlichen Voraussetzungen:
- Teilnahme an multidisziplinärem Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm nach Anhang 2 Nr. 1 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV (Teilnahmetermine sind bei der Kooperationsgemeinschaft Mammographie, Herbert-Lewin-Straße 3, 50931 Köln zu erfragen)
 - ggf. Tätigkeit im Rahmen des Früherkennungsprogramms

b) Verfügbarkeit u. Qualifikation der kooperierenden Ärzte und radiologischen Fachkräfte in der Screening-Einheit:

- ggf. Mitbewerber auf Übernahme (Berufsausübungsgemeinschaft; § 3 Abs. 2 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Vertreter (§ 32 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV; zu erfüllende Voraussetzungen: § 5 Abs. 1 b-e u. h Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Ärzte, die veranlasste Leistungen übernehmen (Abschnitt C Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV; mit Genehmigung der KV)
- radiologische Fachkräfte (§ 24 Abs. 2 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)

c) sachliche Voraussetzungen, d.h. Planung und Stand der Praxisausstattung, insbesondere:

- bauliche Maßnahmen (§ 31 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV), ggf. mobile Mammographieeinrichtungen
- apparative Ausstattung (Röntgengeräte, Geräte für Abklärungsdiagnostik; §§ 33 u. 34 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass zum derzeitigen Zeitpunkt gemäß Abschnitt B Nr. 4 Anhang 6 der „Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“ für das Mammographie-Screening nur Mammographieeinrichtung mit analogem Bildempfänger (Film-Folien-System) zugelassen ist.

Es wird aber freigestellt, die Bewerbung um einen Versorgungsauftrag auf digitale Mammographie-Technik auszurichten. Eine Genehmigung zur Übernahme eines Versorgungsauftrages mit digitaler Technik kann allerdings nur erteilt werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der digitalen Mammographie im Mammographie-Screening geschaffen worden sind.

Gespräche zwischen den beteiligten Ministerien, den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen in NRW sollen bis zum Herbst 2004 abgeschlossen sein.

Unter mehreren Bewerbern, die an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, hat die Kassenärztliche Vereinigung die jeweiligen Programmverantwortlichen Ärzte nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Die Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages wird im Einvernehmen mit den zuständigen Verbänden der Krankenkassen auf Landesebene erteilt.

Die Genehmigung zur Übernahme eines Versorgungsauftrages ist mit der Auflage zu versehen, dass der Arzt sich verpflichtet, die Anforderungen an die Leistungserbringung nach den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien und dem BMV-Ä bzw. EKV zu erfüllen, an den in den

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

genannten Vorschriften festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Leistungserbringung erfolgreich teilnimmt sowie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 Anlage 9.2 BMV-Ä bzw. EKV innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten nach Erteilung der Genehmigung und vor dem Beginn der Übernahme des Versorgungsauftrages erfüllt und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nachweist. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Genehmigung widerrufen.

Die Einzelheiten des Programms, der Anforderungen und Nachweise sowie zum Ausschreibungsverfahren sind den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“) Abschnitt B Nr. 4 und der Anlage 9.2 des BMV-Ä bzw. EKV zu entnehmen.

Die Regelwerke können unter www.kbv.de/themen/QS/5414.htm im Internet abgerufen werden.

Bewerbungen mit den entsprechenden Nachweisen sind bis zum 13. August 2004 an die

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
z. Hd. Frau Assessorin Anja Bolz
Beauftragte für das Mammographie-Screening
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf

zu richten.

RHEINISCHES ÄRZTEBLATT

**Offizielles Mitteilungsblatt der Ärztekammer Nordrhein
und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

■ **Herausgeber:**

Ärztekammer Nordrhein und
Kassenärztliche Vereinigung

■ **Redaktion:**

Horst Schumacher (Chefredakteur)
Ruth Banners (verantw. für Beiträge der KV Nordrhein)
Jürgen Brenn
Rainer Franke
Karola Janke-Hoppe (Assistenz)
Karin Hamacher
Frank Naundorf
Sabine Schindler-Marlow

■ **Anschrift der Redaktion:**

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Postfächer 30 01 42 und 30 01 61,
40401 Düsseldorf
Fernruf: (02 11) 43 02-12 45, -12 46, -12 42, -12 43
Telefax: (02 11) 43 02-12 44
E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de
Internet: www.aekno.de

■ **Redaktionsausschuss:**

Dr. Beate Bialas, Erkelenz
Dr. Sabine Dominik, Düsseldorf
Dr. Hans Uwe Feldmann, Essen
Dr. Helmut Gudat, Düsseldorf
Dr. Leonhard Hansen, Alsdorf
Dr. Rainer M. Holzborn, Dinslaken
Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe, Düren
Prof. Dr. Malte Ludwig, Bonn
Dr. Arnold Schüller, Neuss
PD Dr. Heinrich Schüller, Bonn
Dr. Kim Hin Siao, Weeze
Dr. Peter Potthoff, Königswinter

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder.

Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

■ **Verlag, Vertrieb, Anzeigenverwaltung:**

WWF Verlagsgesellschaft mbH,
Postfach 18 31, 48257 Greven
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
Tel.: 0 25 71/93 76-30, Fax: 0 25 71/93 76-55
E-Mail: verlag@wwf-medien.de
Geschäftsführer: Manfred Wessels

■ **Druck:**

WWF Druck + Medien GmbH
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
Tel.: 0 25 71/93 76-0, Fax: 0 25 71/93 76-50

Bankverbindungen:

Sparkasse Greven (BLZ 403 510 60) Konto-Nr. 63 050 843;
Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46) Konto-Nr. 392 700-463;
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1. Januar 2003 gültig.

Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 73,00 € einschließlich Zustellgebühr. Das Rheinische Ärzteblatt erscheint monatlich einmal. Anzeigenschluss ist am 10. des Vormonats.

ISSN: 0035-4481